

Die Rechtsfolgen russischer Rehabilitierungsentscheidungen

- zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2000

Von RA STEFAN VON RAUMER, Berlin

Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19. Oktober 2000 - 7 C 9 1.99 - ZOV 2001, 63) hatte sich in seiner Entscheidung mit zwei grundsätzlichen Rechtsfragen zur Rückgabefähigkeit von in der Besatzungszeit entzogenen Vermögenswerten zu befassen. Zum einen war dies die Frage der Interpretation russischer Rehabilitierungsbescheinigungen im Rahmen der Anspruchsprüfung nach § 1 VII VermG. Hier war wegen der übermäßig restriktiven und praktisch rechtsverleumdenden Auslegungspraxis der Behörden und Gerichte im Vollzug der die Rückgabefähigkeit bei russischer Rehabilitierung anerkennenden Grundsatzentscheidung des 7. Senats vom 25. Februar 1999 - BVerwG 7 C 9.98 und Verteilung der Vermögenseinzellungen: BAROV Rundbr. Nr. 27 v. 21. Februar 2000 D. 11. 1) eröffnet. Ferner hat er die Grundsätze vertieft, die in der Entscheidung vom 25. Februar 1999 zu der Einschätzung führten, daß in bestimmten Fällen auch des deutschen Konfiskationsvollzuges nach russischer Rehabilitierung Ansprüche nach dem VwRehaG begründet sein könnten. Zum anderen galt es, zu dem Problem der Interessenkollision zwischen dem Restitutionsinteresse des Anmelders und dem Schutzinteresse des erwerbenden Neubauern Vorgaben zu finden, die eine sinnvolle Anwendung der Erwerberschutzregelung in § 4 11 VermG ermöglichen.

Innerhalb des ersten Fragenkreises hat sich der 7. Senat in konsequenter Anwendung seiner Grundsätze aus den Urteilen vom 25. Februar 1999 letztlich auf den Standpunkt gestellt, daß die russischen Rehabilitierungsbescheinigungen nicht streng nach den bisherigen Rechtsprechungsvorgaben zu Ansprüchen aus deutschen Rehabilitierungsentscheidungen nach dem StrRehaG oder dem VwRehaG zu bewerten sind, sondern vielmehr das russische Rehabilitierungsgesetz und dessen Rechtspraxis den Ausschlag gibt. Bisher waren Ansprüche nach § 1 VII VermG in Verbindung mit russischen Rehabilitierungsbescheinigungen trotz der erstmaligen höchstrichterlichen Anerkennung von Rückgabebansprüchen in dieser Fallgruppe durch die Entscheidungen vom 25. Februar 1999 in der Praxis kaum durchsetzbar gewesen. Dies hing mit einer Praxis der Vermögensämter und Gerichte zusammen, die sich eng am Zusammenspiel der deutschen Rehabilitierungsgesetze mit den Normen des Vermögensgesetzes, insbesondere § 1 VII VermG orientierten. Nach § 1 StrRehaG ist die rechtsstaatswidrige strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts (§ 1 I StrRehaG) oder einer außergerichtlichen Institution (§ 1 V StrRehaG) durch die strafrechtliche Rehabilitierungsbehörde ausdrücklich für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben. Nurdiese ausdrückliche Aufhebung einer Entziehung von Gegenständen oder einer Vermögensentziehung führt nach § 3 11 StrRehaG zur Rückgabe, die nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensgesetzes zu erfolgen hat (§ 1 VII VermG). Auch § 1 1 und § 2 1 i. V. m. § 7 I VwRehaG regeln derartige Rückgabebansprüche nur für den Fall der ausdrücklichen Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme, die eine Entziehung eines Vermögenswertes zur Folge hat. Nach dem vom Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach - etwa auch in den zitierten Urteilen vom 25. Februar 1999 - postulierten Prinzip der Zweistufigkeit des Rückgabeverfahrens in Fällen des § 1 VII VermG und dem deutlichen Wortlaut der zitierten deutschen Rehabilitierungsgesetze setzt also eine Rückgabeentscheidung in diesen Fällen auf der ersten Stufe zunächst die ausdrückliche Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme oder ihre Erklärung für rechtsstaatswidrig voraus, an die dann auf der zweiten Stufe das zuständige Vermögensamt gebunden ist, auf der es selbst lediglich noch Folgeentscheidungen nach § 4 11 oder § 5 VermG zu treffen hat. Fehlt es an der im VwRehaG oder StrRehaG vorgeschriebenen ausdrücklichen Aufhebung oder Erklärung

einer Maßnahme als rechtsstaatswidrig, so fehlt mithin letztlich die für das Vermögensamt bindende Restitutionsgrundentscheidung. Diese Prinzipien wandten nunmehr die zuständigen Vermögensämter und Gerichte auch auf die Rehabilitierungsbescheinigungen nach dem Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen, das in seiner geänderten Fassung vom 3. September 1993 auch ausländische Staatsangehörige einbezieht, an. Diese Bescheinigungen sind aber naturgemäß entsprechend der Vorschriften des Russischen Rehabilitierungsgesetzes verfaßt. Das Gesetz bestimmt in Art. 3 allerdings anders als die deutschen Rehabilitierungsgesetze, daß eine Person zu rehabilitieren ist, die Opfer bestimmter staatlicher Repressionen geworden ist. Damit unterscheidet das Russische Rehabilitierungsgesetz sich ganz wesentlich von den deutschen Rehabilitierungsgesetzen, die rechtlich nicht die Rehabilitierung einer bestimmten Person ermöglichen, sondern vielmehr die ausdrückliche Rehabilitierung, also Aufhebung einer bestimmten rechtsstaatswidrigen Maßnahme herbeiführen. Im Endergebnis erreicht das Russische Rehabilitierungsgesetz, das das Wort „Rehabilitierung“ in seiner moralischen, auf eine Person gerichteten Bedeutung versteht, das Ziel der Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme allerdings ebenfalls, da dem Russischen Rehabilitierungsgesetz unmittelbar zu entnehmen ist, daß sämtliche Folgen der Repression der rehabilitierten Person zu beseitigen sind. So regelt ein gesonderter 111. Abschnitt des Gesetzes die Folgen der Rehabilitierung der Person, etwa in Art. 16 durch Rückgabe sämtlicher im Rahmen der Repressionen eingebüßten Vermögenswerte. Damit genügt auch die auf diese Anerkennung einer bestimmten Maßnahme als rechtsstaatswidrig nach den ausdrücklichen Formulierungen des Senats den Anforderungen, die § 1 VII VermG an die „Aufhebung“ einer Entscheidung stellt. Sie tut dies allerdings entsprechend den Vorgaben des Russischen Rehabilitierungsgesetzes in einer anderen Form, als dies bei deutschen Rehabilitierungsbescheinigungen der Fall ist, indem sie im Text der Rehabilitierungsbescheinigung deutlich macht, welcher Form der rechtsstaatswidrigen Repressalie, u. a. eben auch einer Konfiskation, der Antragsteller ausgesetzt war, und dann schließlich denjenigen, der Opfer dieser rechtsstaatswidrigen Repressalien war, im Schlußsatz der Rehabilitierungsbescheinigung ausdrücklich als Person rehabilitiert, ohne aber diese Maßnahme selbst ausdrücklich aufzuheben. Nach der dargestellten Systematik des Russischen Rehabilitierungsgesetzes ist es also selbst für den Fall einer voll sowjetisch verantworteten Konfiskation oder Vermögensentziehung etwa durch ein sowjetisches Militärtribunal ausgeschlossen, daß die Russische Rehabilitierungsbehörde die Maßnahme selbst ausdrücklich aufhebt, da sie die „Aufhebung“ oder Erklärung als rechtsstaatswidrig nach diesem Gesetz eben nur in Form der Rehabilitierung der Person aussprechen kann. Die Forderung der meisten Vermögensämter und auch Verwaltungsgerichte nach einer ausdrücklichen Aufhebung entsprechend den deutschen Rehabilitierungsgesetzen hätte faktisch also dazu geführt, daß es keine Rückgabeentscheidung nach § 1 VII VermG in Verbindung mit Russischen Rehabilitierungsbescheinigungen gegeben hätte. Damit wäre auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1999 in der Rechtspraxis leergelaufen. Es war daher nur konsequent, daß der 7. Senat die Besonderheiten des Russischen Rehabilitierungsgesetzes bei der Auslegung der Rehabilitierungsbescheinigungen nunmehr berücksichtigt hat. Rechtstechnisch wäre anderes nach den grundsätzlichen Vorgaben in der Entscheidung vom 25. Februar 1999 auch gar nicht vertretbar gewesen. Der 7. Senat hat in dieser Entscheidung deutlich gemacht, daß er § 1 VII VermG als bloße Rechtsfolgenverweisung versteht. Demnach sind die Vermögensämter an die Rückgabegrundentscheidungen der zuständigen Rehabilitierungsbehörde gebunden und können lediglich die Folgeentscheidungen etwa nach § 4 11 oder § 5 VermG treffen. Eine eigenständige Zuständigkeit, die Restitutionsgrundentscheidung durch eigene Tatbe-

standsubsumtion zu hinterfragen oder zu ergänzen, verleiht § 1 VII VermG bei dieser Betrachtungsweise daher nicht. Hat die Russische Rehabilitierungsbehörde also eine Konfiskation oder Vermögensentziehung als rechtsstaatswidrig angesehen und damit „aufgehoben“ - was sich im Wege der Auslegung nach dem oben Gesagten ohne weiteres aus derartigen Russischen Rehabilitierungsbescheinigungen entnehmen läßt -, so haben die Vermögensämter und Verwaltungsgerichte im vermögensrechtlichen Verfahren nach § 1 VII VermG keine eigene Kompetenz, diese Aufhebungsentscheidung in Frage zu stellen oder gar Tatbestandsvoraussetzungen ähnlich denen in den deutschen Rehabilitierungsgesetzen in § 1 VII VermG hineinzulesen. Die in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung des Vertreters des zuständigen Vermögensamtes, aus § 1 VII VermG ergäbe sich, daß die Russische Rehabilitierungsbehörde ausdrücklich die Enteignungsmaßnahme aufheben müsse, wurde demnach konsequent vom 7. Senat zurückgewiesen. Diese Auffassung hätte letztlich dazu geführt, daß die deutschen Vermögensämter in die alleinige Aufhebungs- und Rehabilitierungskompetenz der Russischen Rehabilitierungsbehörden eingreifen würden, indem sie sich ein Urteil über die Rechtmäßigkeit oder Form der Rehabilitierungsbescheinigungen erlaubten. Dies wäre mit dem vom 7. Senat postulierten Normverständnis des § 1 VII VermG als bloße Rechtsfolgenverweisung unvereinbar.

Die in der Entscheidung des 7. Senats deutlich werdende Anerkennung der für die Vermögensämter bestehenden absoluten Bindungswirkung Russischer Rehabilitierungs- und damit letztlich Aufhebungsentscheidungen bezüglich vormaliger sowjetischer Akte in der Besatzungszeit werfe aber auch ein kritisches Licht auf die eigenen Ausführungen des 7. Senats in den Urteilen vom 25. Februar 1999. Kommt man zu dem Ergebnis, daß § 1 VII VermG eine reine Rechtsfolgenverweisung ist, und erkennt die Bindungswirkung der Russischen Aufhebungsentscheidungen für die deutschen Vermögensämter an, so führt das dazu, daß § 1 VII VermG selbst definitiv keinerlei eigene Tatbestandsvoraussetzungen bezüglich der Rückgabegründentscheidung beinhaltet. Solche dürfen nach den obigen Ausführungen auch nicht in § 1 VII VermG hineingelesen werden. Das Vermögensamt darf im Wege der Auslegung nur prüfen, ob eine Konfiskationsmaßnahme rehabilitiert wurde, hat aber keine Kompetenz, die Rehabilitierungsentscheidung selbst zu prüfen und etwa in ihrer Rechtmäßigkeit in Frage zu stellen. Dennoch hat der 7. Senat in der Entscheidung vom 25. Februar 1999 letztlich eine Tatbestandsvoraussetzung für einen Rückgabeanpruch in § 1 VII VermG selbst hineingelesen, obschon er § 1 VII VermG in dieser Entscheidung als reine Rechtsfolgenverweisung bezeichnet. In dem dortigen Fall zum Aktenzeichen 7 C 8.98 hatte der dort vertretene Wäschereibesitzer von der Russischen Rehabilitierungsbehörde eine Rehabilitierungsbescheinigung erhalten, die sämtliche Verfolgungsmaßnahmen einschließlich der Konfiskation der Vermögenswerte auf der Grundlage der sog. Berliner Liste 1 und sogar deren grundbuchliche Umschreibung in das Volkseigentum umfaßte. Damit hatte die Russische Rehabilitierungsbehörde also sämtliche genannten Rechtsakte einschließlich der Konfiskation und der Umschreibung in Volkseigentum aufgehoben. Nach der in Deutschland hierzu bisher amtlich und auch von Gerichten vertretenen Rechtsauffassung - über deren Richtigkeit sich jedoch streiten läßt - war dies auch völkerrechtlich zulässig. Die deutsche Bundesregierung vertrat nämlich über das Bundesjustizministerium die Auffassung, Rußland als Rechtsnachfolger der Sowjetunion könne grundsätzlich ohne weiteres durch deutsche Behörden vollzogene sog. besatzungshoheitliche Maßnahmen rehabilitieren (Schreiben des BMJ an das Brandenburgische Finanzministerium vom 14.10.1996, Az. 1 B 7-3440/4-14-140604/96, abgedr. in VIZ 97, 89). Dies beruhte auf der Rechtsauffassung, die auch die deutsche Rechtsprechung beherrscht, daß Akte deutscher Vollzugsbehörden in der Besatzungszeit im Regelfall der Besatzungsmacht zuzurechnen seien. Obschon mithin die Russische Rehabilitierungsbehörde in dem vom Senat zu entscheidenden Fall unzweifelhaft auch den Entziehungsvollzugsakt selbst aufgehoben hatte und damit im vermögensrechtlichen Verfahren die Rechtsgrundentscheidung der Rückgabe mit Bindungswirkung feststand und lediglich noch Folgeentscheidungen nach § 1 VII i. V. m. §§ 4 11 u. 5 VermG gefällt werden konnten, kam der 7. Senat im abhängigen vermögensrechtlichen Hauptsacheverfahren zu

dem Ergebnis, daß Rückgabeanprüche nicht bestünden. Dies konnte der 7. Senaturliebhaberstelligen, indem er in § 1 VII VermG das Tatbestandsmerkmal hineingelesen hat, Rückgabeanprüche bestünden nur dann, wenn die russisch rehabilitierte Enteignung auch von sowjetischer Seite selbst verfügt worden war. Dies ist aber eindeutig ein Tatbestandsmerkmal, das die Rehabilitierungs- und damit Rückgabegründentscheidung betrifft, die ja in alleiniger bindender Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörde liegt und damit der Bewertung im Rahmen der Rechtsfolgenverweisungsprüfung nach § 1 VII VermG entzogen ist. Da der 7. Senat die Entziehungsvollzugsentscheidungen als deutsche Ausführungsentscheidungen und damit nicht als „sowjetisch verfügt“ ansah, verneinte er das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzung und damit den Rückgabeanpruch. Diese eigentlich systemwidrige Einführung eines „Auffangtatbestandsmerkmals“ erklärt sich nur durch den offensichtlichen Wunsch des Senates, doch auch eine inhaltliche Kontrolle der Russischen Rehabilitierungsentscheidungen einzuführen, wenngleich dies mit dem Charakter des § 1 VII VermG als Rechtsfolgenverweisung eigentlich nicht vereinbar ist. Die Einführung dieses Tatbestandsmerkmals erforderte es aber andererseits, die nicht rein sowjetisch verfügten Enteignungen, die dem Entscheidungsbereich der Russischen Rehabilitierungsbehörde damit entzogen werden, dem Entscheidungsbereich der deutschen Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsbehörden zuzuordnen. Der 7. Senat stellte mit seiner Grenzziehung zwischen sowjetisch verfügten und nicht sowjetisch verfügten Entziehungen also ausdrücklich eine Grenzziehung zwischen dem Anwendungsbereich des deutschen und des russischen Rehabilitierungsgesetzes auf. Hat nun aber die Russische Rehabilitierungsbehörde sämtliche in ihrer eigenen Verantwortung liegenden Repressalien im Rahmen eines Gesamtvorganges aufgehoben, und vermag sie nach der Auffassung des 7. Senats damit in weiterem Zusammenhang stehende deutsche Folgeentscheidungen nicht aufzuheben, so mußte konsequenterweise die deutsche Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsbehörde die Befugnis haben, diesen „deutschen Verwaltungsrestakt“ selbst aufzuheben. Dies war einer der Gründe für das seit jener Entscheidung viel diskutierte „obiter dictum“ am Ende der Entscheidung des 7. Senats vom 25. Februar 1999, wonach ggf. auch § 1 I 2, 3 VwRehaG in einer derartigen Fallgruppe einer Rehabilitierung durch die deutsche Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsbehörde nicht entgegenzustehen vermag, weil nach amtlicher Auffassung § 1 I 2, 3 VwRehaG mit seinem Verweis auf § 1 VIII a VermG und entsprechend der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in den ersten beiden sog. Bodenreformentscheidungen von 1991 und 1996 sowienach der Regierungsbegründung zu § 1 I 2, 3 VwRehaG diese Norm allenfalls den Sinn haben kann, zu verhindern, daß deutsche Rehabilitierungsbehörden auch über „besatzungshoheitliche“ Gesamtakte entscheiden die sowjetische Unrechtsanteile mitenthalten. Nach amtlicher Auffassung unter Bezug auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sollte derartige aber zu einem „Unrechtsvorwurf“ gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht führen, der ausgeschlossen werden müsse. Hat nun aber die Russische Rehabilitierungsbehörde nach den auch neuerlichen Ausführungen des 7. Senats tatsächlich die Rechtsmacht, in eigenständiger Zuständigkeit sämtliche Akte zumindest der sowjetischen Besatzungsmacht im Wege einer regelrechten „Aufhebung“ zu beseitigen, so verbleibt nach einer russischen Rehabilitierung in einem derartigen Gesamtentziehungsvorgang kein sowjetischer Unrechtsbeitrag, sondern lediglich noch ein deutscher Vollzugsakt. Ein solcher wäre dann aber von den deutschen verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsbehörden rehabilitierbar, ohne daß die Behörde noch Gefahr laufen könnte, einen irgendwie gearteten „sowjetischen Unrechtsbeitrag“ mit zu rehabilitieren und ein dementsprechendes Unwerturteil auszusprechen. Da mithin § 1 I 2, 3 VwRehaG in einer derartigen Fallgruppe nach seinem Sinn und Zweck keine Anwendung finden kann, hielt der 7. Senat offensichtlich auch eine teleologische Reduktion dieser Norm statt einer ggf. erforderlichen, unter Umständen verfassungsrechtlich gebotenen gesetzgeberischen Klarstellung im VwRehaG für diese Fallgruppe nicht für ausgeschlossen. Ob sich der für verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsangelegenheiten zuständige 3. Senat dieser Auffassung anschließt, ist noch offen.

Die erneute Verdeutlichung der Aufhebungs- und Bindungswirkung

Russischer Rehabilitierungsbescheinigungen führt allerdings vor Augen, daß man entweder den Russischen Rehabilitierungsbehörden die Rechtsmacht einräumen muß, sämtliche besatzungshoheitlichen Vorgänge, auch soweit sie deutsche Enteignungsvollzugsentscheidungen betreffen, aufzuheben oder aber, wenn dies aus Gründen der Rechtssicherheit in Deutschland nicht gewollt wird und man die Russische Rehabilitierungsfähigkeit auf russisch verfügte Enteignungsakte beschränkt, die Möglichkeit der Aufhebung des „deutschen Restaktes“ im Verfallungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bei derartigen Fällen schaffen muß, wenn sie nicht bei sachgerechter Auslegung des § 1 I 2, 3 VwRehaG ohnehin bereits besteht.

Letzteres wäre auch entsprechend der sich hierzu durchsetzenden russischen Rechtsauffassung weit sinnvoller, da völkerrechtlich eine künstliche Zuweisung unstreitig deutscher Vollzugsakte zu einem diese in vielen Fällen gar nicht deckenden sowjetischen „hoheitlichen Willen“ doch zweifelhaft erscheint und die Aufhebungsbefugnis insoweit eher bei den deutschen Behörden liegen dürfte, wie dies ja offensichtlich nun auch der 7. Senat einschätzt. Die pauschale Zurechnung deutscher Unrechtsakte, die auf eigenständigen (Unrechts-) Entscheidungen deutscher Vollzugsbehörden beruhen, zum sowjetischen Willen konterkariert ja auch regelrecht den vom Bundesverfassungsgericht in den „Bodenreformentscheidungen“ unterstellten Wunsch der sowjetischen Seite, kein Unrecht aus der Besatzungszeit zugewiesen zu bekommen. So herrscht auf russischer Seite auch gelegentlich Irritation über die pauschale Zurechnung deutscher Exzeßakte - deren Rechtswidrigkeit und gerade auch Besatzungsrechtswidrigkeit heute mehrfach offen anerkannt wird - zum vorgeblichen Willen der Besatzungsmacht durch den allzu weiten Kunstbegriff der „besatzungshoheitlichen Enteignung“. Sollte die aus diesen Überlegungen naheliegende Anwendung des VwRehaG in dieser Fallgruppe im Wege der teleologischen Reduktion des § 1 I 2, 3 VwRehaG nicht gelingen, so läge hierin ein entsprechender Gesetzgebungsauftrag an den Bundesgesetzgeber, wie es auch der 7. Senat ausdrücklich in der Entscheidung vom 25. Februar 1999 als Möglichkeit andeutet. Bei der derzeitigen - im Hinblick auf § 1 I 2, 3 VwRehaG jegliche Rehabilitierung in diesen Fällen verweigern - Rechtspraxis entsteht die verfassungsrechtlich nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 I GG nicht hinnehmbare Konsequenz, daß einerseits der Rechtsnachfolger der damaligen Besatzungsmacht nach Überprüfung des Vorganges vollumfänglich seine eigenen Beiträge an den Repressalien rehabilitiert (oder gar wie in dem zitierten Fall des Wäschereibesitzererben auch die darauf folgenden deutschen Vollzugsakte), und andererseits die deutsche Rechtsprechung unter Bezugnahme auf einen Schutz eben jener Besatzungsmacht vor „Unrechtsvorwürfen“ sowohl die Anerkennung der Russischen Rehabilitierung deutscher Vollzugsakte als auch die deutsche Rehabilitierung dieser deutschen Vollzugsakte verweigert. Diese Rechtspraxis führt darüber hinaus zu der völlig widersinnigen Konsequenz, daß nunmehr SMT-Verurteilungen mit Vermögenszug als besatzungsrechtliche Vermögensentziehungen nach Russischer Rehabilitierung einen Rückgabeanspruch nach sich ziehen, während besatzungshoheitliche Vermögensentziehungen eben, nur weil sie

auch einen deutschen Vollzugsanteil tragen, keine Rückgabeansprüche nach sich ziehen. Dies ist nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 I GG nicht hinnehmbar, da hiermit zwei wesentlich gleiche Fallgruppen grob ungleich behandelt werden, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Auch nach der eigenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den beiden sog. Bodenreformentscheidungen von 1991 und 1996 könnte ein solcher sachlicher Grund ja allenfalls darin liegen, daß bei den fraglichen Maßnahmen ein sowjetischer Beitrag „mit rehabilitiert“ und damit ein entsprechendes Unwerturteil über diese sowjetischen Maßnahmen gefällt würde. Ist allerdings jeglicher sowjetische Anteil an der Maßnahme bereits durch eine Russische Rehabilitierungsbescheinigung beseitigt, oder rehabilitiert gar die Russische Rehabilitierungsbehörde den deutschen Vollzugsakt mit, so ist dies nicht zu befürchten. Daß an einem in der Besatzungszeit erfolgten Entziehungsverfahren, anders als bei den SMT-Verurteilungen mit Vermögenszug, auch eine deutsche Behörde beteiligt war, kann schlechthin keinen sachlichen Grund für eine derartige Ungleichbehandlung bedeuten (vgl. dazu auch Anm. v. Raumer zu d. Urt. d. BVerwG v. 25. Februar 1999, ZOV 1999, 242 f.).

Der zweite Teil der Entscheidung des 7. Senats betrifft das Verhältnis zwischen Alteigentümerinteressen bei Entziehungen in der Besatzungszeit und den Interessen der erwerbenden Neubauern. Hier hatte bereits die Vorläuferentscheidung des 8. Senats mit Urteil vom 17. Mai 2000 - 8 C 16.99 - grundsätzlich die Anwendbarkeit der Erwerbsschutzregelung in § 4 I 1 I VermG bejaht. Wenngleich sowohl vom Wortlaut des § 4 I 1 VermG als auch von dessen telos keine Bedenken gegen dessen Anwendbarkeit auch bei Erwerb von „Bodenreformland“ bestehen und eine solche aus Gründen des Erwerberschutzes auch grundsätzlich begrüßenswert ist, hatte der 8. Senat die Konsequenzen des Regelungswerkes in Art. 233 § 11 ff. EGBGB in seiner Entscheidung nicht hinreichend bedacht. So hatte der 8. Senat entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum redlichen Erwerb von Volleigentum oder dinglichen Nutzungsrechten ausschließlich auf den Erwerb durch den Erblasser und nicht durch dessen Erben abgestellt. Dies hatte zur Konsequenz, daß der 8. Senat das weitere Schicksal des erworbenen Grundstückes nicht mehr in die Frage des Rückgabeausschlusses nach § 4 I 1 VermG einbezog. Im konkreten Fall konnte dies dazu führen, daß der Fiskus nach Art. 233 §§ 11 111, 12 EGBGB Ansprüche auf unentgeltliche Auflassung gegen den Erwerber geltend machen konnte und das Land nach Abwehr des Rückgabeanspruches gern § 4 I 1 VermG damit letztendlich nicht dem Erwerber, sondern dem Fiskus zukommen konnte. Damit begünstigte die ausdrücklich auf „natürliche Personen, Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Stiftungen“ beschränkte Erwerbsschutznorm des § 4 I 1 VermG nicht den Privatwerker, sondern nach Realisierung des unentgeltlichen Auflassungsanspruches aus Art. 233 § 11 111 i. V. m. § 12 EGBGB letztlich den Fiskus. Bedenkt man, daß auch rechtspolitisch der „Rückgabeausschluß“ für die 1945 bis 1949 Enteigneten in der Regel mit dem Primat des Neubauernschutzes und des Schutzes der in der DDR verfestigten Agrarstrukturen begründet wird, so führte diese Entscheidung letztlich diese Argumentation ad absurdum: Der 1945 bis 1949

enteignete Alteigentümer, dem ausnahmsweise wegen einer sowjetischen Militärtribunalverurteilung und einer entsprechenden Russischen Rehabilitation ein Rückgabeanspruch zugestanden wurde, wurde wegen vorgeblich entgegenstehender Interessen eines erwerbenden Neubauern gemäß § 4 II VermG dieser Realrückgabeanspruch wiederum verwehrt, während nach Obsiegen des Neubauern in dem Rechtsstreit dieser unentgeltlich gemäß Art. 233 § 11 III i. V. m. § 12 EGBGB die Fläche an den Fiskus abgeben mußte. Diesem Mißstand hat der 7. Senat nunmehr abgeholfen. Nach seiner Rechtsprechung findet der Erwerbsschutz des Neubauern dort seine Grenze, wo dieser den - durchaus verfassungsrechtlich bedenklichen - Ansprüchen nach Art. 233 § 11 III i. V. m. § 12 EGBGB ausgesetzt ist. In den meisten Fällen dürfte dies - jedenfalls solange derartige Ansprüche gegen die Neubauern durchgesetzt werden - aus Sicht des Anmelders zu einer sinnvollen Lösung führen, da damit lediglich vermieden wird, daß ein Restitutionsanspruch des Anmelders wegen eines redlichen Erwerbes, von dem aber auch der Erwerber wegen Art. 233 §§ 11, 12 ff. EGBGB nicht zu profitieren vermag, nicht untergeht. Dies ist sicherlich ein Gebot der teleologischen Interpretation des auf einen reinen Privaterwerberschutz fixierten § 4 II VermG. Rechtssystematisch perpetuiert aber natürlich die Entscheidung des 7. Senats auch das viel kritisierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1998 (V ZR 200/97 -, ZOV 99, 124 ff.), wonach Bodenreformigentum eines Neubauern zwar grundsätzlich gesetzlich vererbbar, diese Vererbung aber durch die sog. Besitzwechselverordnungen „verwaltungsrechtlich überlagert“ war, womit diesem Bodenreformigentum eine gewisse Rechtsschwäche innewohnte, die dann auch eine Rechtfertigung für das Bestehen von vorrangigen Fiskusansprüchen

nach Art. 233 § 11 III i. V. m. § 12 EGBGB darstellen sollte. So ist die einzige Rechtfertigung für die Weiterberücksichtigung des Schicksals des Vermögenswertes nach dem redlichen Ersterwerb durch den Senat letztlich das Argument, daß es im Falle des Bodenreformigentums, anders als beim Volleigentum, nach dem ersten Erwerbsakt eine ungestörte Erwerberkette ohne weitere rechtliche Zwischenschritte nicht gab, sondern vielmehr die Erwerbskette wegen der öffentlich-rechtlichen Überlagerung durch die Besitzwechselverordnungen, die letztlich durch Art. 233 §§ 11, 12 EGBGB fortgeschrieben wurde, sich nicht wie bei Volleigentum uneingeschränkt durchsetzt. Liegen die in Art. 233 §§ 11, 12 EGBGB normierten Voraussetzungen für eine solche „Schwäche“ des Bodenreformigentums vor, so soll nach dem 7. Senat ein solcher Erwerb eben auch nicht geschützt werden. Nach diesen Vorgaben des 7. Senats ist es also theoretisch auch durchaus denkbar, daß zwar der Fiskus Ansprüche gegenüber dem Neubauern gar nicht geltend gemacht hat oder aber diese nach Art. 233 § 14 EGBGB verjährt sind, wegen des grundsätzlichen Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruches des Fiskus allerdings dennoch die „Rechtsschwäche“ des Bodenreformigentums zum Tragen kommt und im Falle der Kollision mit Interessen eines berechtigten Anmelders § 4 II VermG keine Anwendung findet, so daß sich letztlich der Restitutionsanspruch des Anmelders durchsetzt, wengleich der Neubauer oder Neubauererbe die Fläche eigentlich nicht hätte an den Fiskus herausgeben müssen. In der Rechtswirklichkeit dürften solche Fälle aber selten sein, weil der Fiskus der jeweiligen Länder in der Regel sehr umfassend seine unentgeltlichen Auflassungsansprüche gegenüber den Neubauern bzw. deren Erben geltend gemacht hat.